

Inhalt

5 Kurzratgeber

- 6 Die wichtigsten Fragen zum Rentenbeginn

13 Wann soll die Rente beginnen?

- 14 Wann kann meine Rente beginnen?
- 25 Welchen Rentenbeginn kann ich mir leisten?
- 26 Wie sehen meine Finanzen aus?
- 30 Erfassungsbogen: So berechnen Sie Ihre Rente
- 36 Holen Sie sich Rat

39 Wie kann ich meine Rente optimieren?

- 40 Mit freiwilligen Beiträgen holen Sie mehr raus
- 47 Der Fiskus hilft bei Ausgleichszahlungen
- 50 Ausgleichszahlungen beantragen
- 52 Ausfüllhilfe Formular Antrag auf Ausgleichszahlungen
- 53 Rente und Job kombinieren
- 54 Aktivrente: Bis zu 2 000 Euro steuerfrei zusätzlich
- 57 Mehr Geld trotz Frührente
- 61 Sozialabgaben für Arbeitende

- 63 Hinzuverdienst bei Witwen- und Erwerbsminderungsrenten

- 66 Die Teilrente als attraktive Alternative

- 69 Grundrente

73 Rentenantrag und Rentenbescheid

- 74 In fünf Schritten zum Ziel
- 75 Rentenkonto klären
- 81 Die Rente beantragen
- 84 Das steht im Rentenbescheid
- 88 Rentenstart bei der privaten Vorsorge

93 Sozialabgaben und Steuern

- 94 Kranken- und Pflegeversicherung
- 105 Ein Teil fürs Finanzamt

109 Service

- 110 Stichwortverzeichnis
- 112 Impressum



Sie können die
Formulare auch bequem
kostenlos herunterladen und
ausfüllen. Den Link und
einen QR-Code finden
Sie auf Seite 113.

Formulare und Vorlagen

Stand: Mai 2026

- A** **Erfassungsbogen Ihrer Alterseinkünfte**
(selbstrechnend zum Herunterladen)
- B** **Finanzbedarf berechnen**
(selbstrechnend zum Herunterladen)
- C** **Rentenpunkte nach Scheidung zurückkaufen**
- D** **Ausfüllhilfe Formulare Kontenklärung**
- E** **Antrag auf Teilrente**
- F** **Ausfüllhilfe Formulare Rentenanspruch**
- G** **Widerspruch Rentenbescheid**

→ **Alle Formulare ab Seite 113**

Die wichtigsten Fragen zum Rentenbeginn

Wie bereite ich mich am besten auf den Ruhestand vor? Ab wann ist eine Frührente möglich? Gibt es Alternativen? Wer unterstützt mich beim Ausfüllen des Renten-antrags? Die wichtigsten Fragen beantworten wir hier.

Frage 1

Wann sollten die Planungen für den Ruhestand beginnen?

Sie haben noch zehn Jahre bis zur Rente? Prima, dann können Sie entspannt beginnen, sich mit Ihrem Ruhestand auseinanderzusetzen. Denn nun ist noch viel Zeit, zu überlegen, wann Sie eigentlich in Rente gehen möchten. Soll es mit dem gesetzlichen Regeleintrittsalter sein, oder wollen Sie sich früher oder gar später aus dem Berufsleben verabschieden? Reicht das Geld, das Sie mit all Ihren Verträgen und auf Sparkonten für das Alter zurückgelegt haben? Oder gibt es noch Möglichkeiten, wie Sie Ihre

Alterseinkünfte erhöhen können? Je früher Sie sich mit solchen Überlegungen auseinandersetzen, desto besser. Gerade wenn Sie mit einer Frührente liebäugeln, hilft es, wenn Sie rechtzeitig mit den Planungen anfangen.

Sie sind schon 60 oder älter? Dann sind Sie bereits auf der Zielgeraden und sollten darangehen, die Weichen korrekt zu stellen. Welche Überlegungen wichtig sind und wie Sie Ihre künftigen Rentenbezüge überschlagen, lesen Sie ab Seite 13.

Frage 2

Wann kann ich in Rente gehen?

Ein festes Alter für den Rentenbeginn gibt es derzeit nicht. Die Altersgrenze wird schrittweise nach hinten verschoben. Für aktuelle und kommende Rentnerjahrgänge liegt das „Eintrittsalter“ zwischen 66 und 67 Jahren. Es ist die sogenannte Regelaltersgrenze – also

das Alter, wo der Gesetzgeber den Rentenbeginn vorsieht. Wann diese Grenze bei Ihnen erreicht ist, finden Sie auf Ihrer postalisch zugesendeten aktuellen Renteninformation gleich in den ersten Zeilen. Dieses Alter ist jedoch nicht in Stein gemeißelt. Es gibt Möglichkeiten, früher

aus dem Berufsleben auszuschneiden oder den Übergang in den Ruhestand gleitend zu gestalten. So lässt sich etwa die Arbeitszeit reduzieren und dennoch schon Rente beziehen. Welche Varianten es gibt, beschreiben wir ab Seite 23. Allerdings steht das nicht jedem Menschen offen. Unter Umständen haben Sie durch einen vorgezogenen Ruhestand

erhebliche Einbußen bei der Rentenhöhe. Planen Sie deshalb genau, ob die Frührente für Sie infrage kommt.

Viele können nicht bis zum Regelrentenalter arbeiten, etwa wegen einer Schwerbehinderung. Dann gelten andere Altersgrenzen für den Beginn des Ruhestands. Welche das sind, lesen Sie ab Seite 18.

Frage 3 **Mein Rentenalter rückt näher. Ich habe aber noch keine Lust auf den Ruhestand. Muss ich trotzdem die Rente beantragen?**

Sie müssen nicht in Rente gehen, wenn Sie das nicht möchten. Den Ruhestand rauszuschieben ist immer eine Möglichkeit – natürlich in Absprache mit dem Arbeitgeber. Denn viele Arbeitsverträge enden mit der Regelaltersgrenze. Rechnen Sie am besten durch, wie sinnvoll ein Aufschub des Rentenbeginns für Sie ist (siehe Seite 21). Zwar zahlen Sie weiter in die Rentenkasse ein und Sie erhalten sogar als Bonus einen Aufschlag auf die Rente, wenn Sie diese später beziehen. Ob sich das aber lohnt, hängt vor

allem von Ihrer Lebenserwartung ab. Schließlich verschenken Sie so Zeiten des Rentenbezugs. Und dieses Geld müssen Sie in den kommenden Jahren wieder reinholen.

Mitunter ist es sinnvoller, die Rente zu beantragen und dennoch weiterzuarbeiten. In den vergangenen Jahren sind die Möglichkeiten dazu immer flexibler geworden, seit Anfang 2026 gibt es außerdem die Aktivrente (Seite 54). Ab Seite 53 („Rente und Job kombinieren“) zeigen wir Ihnen, was alles möglich ist.

Frage 4 **Reicht meine Rente aus?**

Über Jahrzehnte haben Sie in die Rentenkasse eingezahlt und vielleicht noch zusätzlich vorgesorgt. Kurz vor der Rente erfolgt nun der wichtige Kassensturz. Mit unseren Formularen ab Seite 113 können Sie sich einen Überblick über Ihre Einkünfte im Alter verschaffen. Bedenken Sie dabei, dass oftmals Steuern

anfallen und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Dadurch landet auf dem Konto meist deutlich weniger als gedacht. Wir helfen, die Abzüge zu überschlagen.

Planen Sie, vorzeitig in Rente zu gehen, müssen Sie außerdem mit niedrigeren Renten kalkulieren. Das gilt sowohl

Laden Sie den selbstrechnenden Erfassungsbogen herunter oder trennen Sie den Bogen im Formulareil heraus und füllen Sie die Sie betreffenden Punkte aus.

Erfassungsbogen: So berechnen Sie Ihre Rente

Mit dem Erfassungsbogen können Sie sich einen Überblick über Ihre Einkünfte im Ruhestand verschaffen. Besonders einfach geht das mit dem selbstrechnenden Bogen zum Herunterladen. Füllen Sie ihn am besten gemeinsam mit Ihrem Ehepartner aus.

Zeile 1

Auszahlungsbetrag: Der Betrag, den die Versorgungsträger auszahlen. Das geht bei gesetzlich Krankenpflichtversicherten aktuell für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Bruttorente ab. Gesetzliche Rente: etwa 12,5 Prozent. Betriebsrente: Im Jahr 2026 gilt ein monatlicher Freibetrag von 197,75 Euro. Auf die Beträge, die darüber liegen, fallen etwa 21 Prozent Beiträge an (der Freibetrag steigt jährlich an). Riester-Rente, Basisrente: keine Abzüge. Ungefährderte Vorsorge: keine Abzüge.

Bemessungsgrundlage: Nicht die gesamte Bruttorente wird besteuert. Der Anteil, der nicht besteuert wird, richtet sich nach dem Jahr, in dem Sie in Rente gehen, und dem Folgejahr (mehr dazu ab Seite 103). Auch auf Sozialbeiträge, die abgehen, zahlen Sie keine Steuern. Rechnen Sie also aus, welchen Anteil Ihrer Rente das Finanzamt berücksichtigt, und tragen Sie diese Summe in der letzten Spalte ein. Die Rentenkasse zieht die Steuern nicht direkt ab. Sie sollten diese möglichen Steuerzahlungen bei der Rentenplanung aber unbedingt grob berücksichtigen (siehe Zeile 9).

Zeile 2: Gesetzliche Rentenversicherung

Bruttorente: Sie finden die Höhe in Ihrer jüngsten Renteninformation. Lassen Sie die Inflation unberücksichtigt, da künftige Rentensteigerungen diese grob ausgleichen werden. Beim Auszahlungsbetrag tragen Sie ein, welche Summe nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung auf Ihrem Konto landet.

Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung: Rechnen Sie aus, wie hoch die Summe ist, die Sie von Ihrer Rente versteuern müssen. Wer 2026 in Rente geht, muss 84 Prozent versteuern. Neu-Rentner im Jahr 2027 müssen 84,5 Prozent versteuern usw.

Zeile 3: Riester-Vertrag

Garantierte Rentenhöhe: Sie finden die garantierte Rentenhöhe in der jüngsten Standmitteilung Ihres Anbieters. Es ist die Rente, welche er Ihnen zu Rentenbeginn mindestens garantiert.

... Kaufkraft von: Inflation mindert die Kaufkraft der Rente. Berücksichtigen Sie das, indem Sie ausrechnen, wie viel Sie sich zum Rentenbeginn mit der Auszahlung leisten können. Für die Berechnung können Sie Inflationsrechner aus dem Internet benutzen.

Auszahlungsbetrag: Abzüge gibt es bei einem Riester-Vertrag keine. Tragen Sie hier die errechnete Summe der heutigen Kaufkraft ein.

Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung:

Die Riester-Rente wird voll besteuert. Tragen Sie die Summe ein, die der heutigen Kaufkraft entspricht.

Altersvorsorgedepot: Ab 2027 löst es die Riester-Rente ab, wenn Sie sich dafür entscheiden. Wer ein Altersvorsorgedepot hat, kann bei der Erfassung seiner Einnahmen die erwartete Auszahlung anstelle der garantierten Rentenhöhe beim Riester-Vertrag eintragen. Wie bei Riester wird die Auszahlung voll besteuert.

Zeile 4: Betriebliche Altersvorsorge

Garantierte Rentenhöhe: Siehe Zeile 3.

... **Kaufkraft von:** Siehe Zeile 3. Abzüglich der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung. Pflichtversicherte zahlen für Krankenversicherung 14,6 Prozent plus Zusatzbeitrag (2026 durchschnittlich 2,9 Prozent) vom Betriebsrentenanteil oberhalb von 197,75 Euro. Dazu mindestens 3,6 Prozent für die Pflegeversicherung auf die gesamte Summe – wenn nicht zwei oder mehr Kinder unter 25 Jahre sind. Freiwillig versicherte rechnen mit 21,1 Prozent auf die gesamte Summe. Ziehen Sie diesen Betrag in der nächsten Zeile von der Rente ab. Tragen Sie diese Zahl auch als Abzugsbetrag beim Auszahlungsbetrag und bei der Bemessungsgrundlage für die Steuer ein.

Zeile 5: Basisrente (Rürup-Rente)

Auszahlungsbetrag: Schauen Sie in der jüngsten Standmitteilung Ihres Anbieters nach.

... **Kaufkraft von:** Siehe Zeile 3. Übertragen Sie die Summe in das Kästchen für den Auszahlungsbetrag und die Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Zeile 6: Ungeförderte Vorsorge

Etwa private Rentenversicherungen oder Lebensversicherungen mit Verrentungsoption.

Garantierte Rentenhöhe: Siehe Zeile 3.

... **Kaufkraft von:** Siehe Zeile 3. Tragen Sie diese Summe auch beim Auszahlungsbetrag ein.

Besteuerung: Sie müssen nur einen kleinen Teil Ihrer privaten Rente versteuern. Wie viel, hängt von Ihrem Alter bei Rentenbeginn ab.

63 Jahre: 20 Prozent,

64 Jahre: 19 Prozent,

65/66 Jahre: 18 Prozent,

67 Jahre: 17 Prozent,

68 Jahre: 16 Prozent.

Tragen Sie den für Sie passenden Prozentsatz ein. Details lesen Sie im Kapitel „Sozialabgaben und Steuern“ ab Seite 106. Rechnen Sie aus, welche Summe Sie versteuern müssen. Tragen Sie diese Summe in der letzten Spalte bei der Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung ein.

Zeile 7: Monatliche Summe

Addieren Sie die Beträge in den Zeilen der Spalten obendrüber. Jeweils für den Auszahlungsbetrag und die Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung.

Auszahlungsbetrag: So hoch ist Ihr Auszahlungsbetrag nach Abzug von Sozialabgaben nach heutiger Kaufkraft.

Zeile 8: Jahresbeträge zur Steuerermittlung

Für die Jahresbeträge multiplizieren Sie die monatliche Summe der Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung aus Zeile 7 mit 12.

Aktivrente: Bis zu 2 000 Euro steuerfrei zusätzlich

Für alle, die das reguläre Rentenalter überschritten haben, lohnt sich Arbeiten nun mehr. Aktivrentner können bis zu 2 000 Euro monatlich dazuverdienen, ohne dass darauf Steuern anfallen.

Durch die neue Aktivrente, die seit Anfang 2026 gilt, lohnt sich ein Job für Ruheständler richtig. Denn wer das reguläre Rentenalter überschritten hat, kann jeden Monat bis zu 2 000 Euro brutto hinzuverdienen – und das steuerfrei.

Von diesem Steuerfreibetrag profitieren alle, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, also angestellt arbeiten. Selbstständige, Freiberufler, Beamte oder Minijobber sind von der Aktivrente ausgeschlossen. Voraussetzung ist außerdem, dass sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Frührentner können den Steuervorteil deshalb noch nicht nutzen. Erst wenn sie die Altersgrenze überschritten haben, erhalten auch sie Anspruch auf den Steuerfreibetrag.

Unerheblich ist dagegen, ob die Regelaltersrente schon fließt oder nicht. Es ist also möglich, den Rentenbeginn aufzuschieben und weiterzuarbeiten (siehe Seite 21). Oder einen Job neben dem Rentenbezug auszuüben. Eine Verdienstobergrenze gibt es bei der Regelaltersrente nicht, bei der Witwen- und Witwerrente wird ein zusätzliches Einkommen allerdings angerechnet (siehe Seite 63).

So funktioniert der Steuerfreibetrag

Beantragen müssen Aktivrentner den Steuervorteil nicht. Der Arbeitgeber wird diesen automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigen.

Praxistipp: Den Steuervorteil können Sie für mehrere Beschäftigungsverhältnisse nutzen. Der Freibetrag lässt sich allerdings nur auf einem Lohnzettel anrechnen. Bleibt ein Teil der 2 000 Euro bei einem Arbeitgeber ungenutzt, müssen Sie den Restbetrag für ein anderes Dienstverhältnis nachträglich über die Steuererklärung geltend machen. Falls Ihr Einkommen schwankt und mal über, mal unter der Grenze von 2 000 Euro liegt, können diese Verdienste nicht miteinander verrechnet werden. Den Freibetrag erhalten Sie ausschließlich monatsgebunden.

Wie viel unterm Strich netto ausgezahlt wird, hängt davon ab, ob Sie bereits Ihre volle Regelaltersrente beziehen. Denn Vollrente, Teilrente (mehr dazu ab Seite 66) oder keine Rente – das beeinflusst die Höhe der Sozialabgaben, die vom Lohn abgezogen werden. Wer trotz Erreichen der Regelaltersgrenze noch keine gesetzliche Rente beantragt, muss gemeinsam mit dem Arbeitgeber weiter Pflichtbeiträge auf den Lohn an die Rentenversicherung zahlen und zudem an die Krankenkasse den allgemeinen Beitragssatz (14,6 Prozent) plus Zusatzbeitrag.

Ruheständler mit Vollrente sparen sich dagegen ab dem Regelrentenalter die Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich haben sie den Vorteil, dass sie und ihr Arbeitgeber für die Krankenkasse nur den ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent aufbringen müssen plus den Zusatzbeitrag der Kasse (siehe Seite 61). Bei längerer Krankheit haben sie aber keinen Anspruch auf Krankengeld.

Die Teilrente als attraktive Alternative

Freiwillig auf einen Teil der Rente verzichten – dafür können sich Ruheständler jederzeit entscheiden. Es kann sich lohnen, gerade bei minimalem Verzicht.

Mit einer Teilrente verzichten Rentner und Rentnerinnen ein Stück weit auf ihre Bezüge. In manchen Fällen kann das sinnvoll sein. Besonders kann es sich lohnen, wenn Sie Ihre Angehörigen pflegen.

Wenn Sie eine Rente beantragen, dann ist das meist eine sogenannte Vollrente. Das heißt: Die Rentenversicherung zahlt Ihnen Ihre Ansprüche komplett aus. Sie können sich aber auch mit einer Teilrente begnügen, diese lässt sich auch noch später beantragen. Der Anteil muss zwischen 10 und 99,99 Prozent Ihrer Vollrente liegen. Die genaue Höhe können Rentnerinnen und Rentner frei wählen und im Rentenantrag angeben. In diesem Fall wird ihnen nur dieser Teil ihrer Rente ausgezahlt. Der Rest ihrer Rentenpunkte bleibt vorerst „verzinslich“ auf ihrem Rentenkonto liegen, bis sie eine Vollrente beziehen möchten. Ein Wechsel ist jederzeit mit Wirkung für den Folgemonat möglich. Ein einfaches, formloses Schreiben genügt dafür. Ein Musterschreiben dazu finden Sie ab Seite 113.

Eine Teilrente zu beziehen kann in verschiedenen Fällen sinnvoll sein:

- ➔ um die Arbeitszeit vor dem Ruhestand zu reduzieren und dies finanziell aufzufangen.
- ➔ um Anspruch auf Kranken- und (auf drei Monate befristetes) Arbeitslosengeld zu haben.
- ➔ für pflegende Angehörige.
- ➔ um Rentenansprüche nach hinten zu verschieben und zu erhöhen.

Den Jobausstieg gestalten

Eine Teilrente kann interessant für Sie sein, falls Sie überlegen, einige Jahre vor Ihrem gesetzlichen Rentenbeginn in Teilzeit zu wechseln. Sollte das finanziell eng werden, haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich eine vorgezogene Altersrente zu beziehen (siehe „Mehr Geld trotz Frührente“, Seite 57), sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Ein Beispiel: Axel wird bald 63 Jahre alt. Er möchte in den letzten Jahren vor dem Ruhestand weniger arbeiten und macht mit seinem Chef aus, dass er seine Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert. Um den Einkommensverlust zu verringern, beantragt er eine Frührente. Sein Anspruch zu diesem Zeitpunkt entspricht einer monatlichen Rente von 2 000 Euro. Axel muss aber mit Abschlägen rechnen, denn er erfüllt lediglich die 35 Jahre Wartezeit. Weil er die Rente vier Jahre vor seinem eigentlichen Rentenbeginn bezieht, fallen deshalb Abschläge in Höhe von 14,4 Prozent ($48 \times 0,3$ Prozent) an. So würde er jeden Monat 1 712 Euro brutto zusätzlich zu seinem Gehalt beziehen.

Axel überlegt, dass er neben seinem halben Gehalt nicht die volle Rente benötigt, ihm würde die Hälfte reichen. Deshalb entscheidet er sich für eine Teilrente in Höhe von 50 Prozent. 856 Euro Brutto-Rente erhält er dann pro Monat. Mit 67 Jahren möchte Axel komplett in den Ruhestand gehen. Ab diesem Zeitpunkt beantragt er, die volle Rente zu erhalten. Der Clou: Weil er bis zur Regelaltersgrenze die Hälfte seiner Rentenpunkte nicht angerührt hat, fallen

auf diesen Teil keine Abschläge an. Er erhält die vollen 1000 Euro plus die Hälfte mit Abschlägen: Insgesamt also 1856 Euro. Außerdem hat er in den vergangenen vier Jahren weiterhin Rentenpunkte gesammelt. Diese erhöhen seinen Anspruch zusätzlich.

Anspruch auf Sozialleistungen

Sobald sie eine Rente beziehen, haben Ruheständler keinen Anspruch mehr auf Krankengeld und Arbeitslosengeld, falls sie weiterhin arbeiten. Schließlich erhalten sie zusätzlich eine Rente – die kann solche Ausfälle beim Arbeitseinkommen abfedern. So ist zumindest die Idee. Sofern Sie aber im Ernstfall auf solche Zahlungen angewiesen wären, können Sie einfach eine Teilrente beziehen. Es reicht, Ihre Rente auf 99,99 Prozent zu reduzieren. Bei einer monatlichen Rente von 1000 Euro würden Sie also nur auf 10 Cent pro Monat verzichten. Dafür bekämen Sie von Ihrer Krankenkasse nach sechs Wochen Krankheit ein Krankengeld ausgezahlt. Das beträgt mindestens 70 Prozent vom Bruttolohn, höchstens aber 90 Prozent des Nettolohns. Außerdem müssten Sie und Ihr Arbeitgeber dafür den normalen Satz von jeweils 7,3 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung zahlen.

Durch eine Teilrente erhalten Sie außerdem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Allerdings erhalten Sie diese Zahlung höchstens drei Monate lang. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen Sie so oder so – auch wenn Sie als Vollrentner keinen Anspruch auf Leistungen haben.

Rentenansprüche nach hinten verschieben und erhöhen

Die Strategie, die Axel im Vorruhestand angewendet hat, funktioniert auch zu jeder Zeit danach. Ab dem Regelrentenalter erhöht der Rentenanteil, auf den man via Teilrente verzichtet, die zukünftige Rente sogar

um 0,5 Prozent pro Monat, mit Erhöhung jeweils ab dem Juli des Folgejahres. Auf diese Weise lassen sich zum Beispiel die zu versteuernden Einkünfte in Jahren reduzieren, in denen man ausreichend weitere Einkommen hat. Entsprechend ist der Rentenverzicht eine in der Regel gut verzinstes Geldanlage, wenn man noch lange genug lebt.

Praktische Relevanz hat der Verzicht auch für Rentnerehepaare, die aktuell gut mit ihrem Einkommen auskommen, aber für die Zeit vorsorgen wollen, wenn derjenige mit der höheren Rente verstorben ist.

Ein Beispiel: Klaus ist 76 Jahre und hat als Facharbeiter durchweg gut verdient. Vor elf Jahren hat er mit 80 Rentenpunkten den Ruhestand angetreten. Seine aktuelle Rente beträgt 2860 Euro nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung. Seine Ehefrau Irmgard ist zehn Jahre jünger und hätte ab Januar 2027 Anspruch auf Regelaltersrente auf Basis von 20 Rentenpunkten, aus denen 715 Euro resultieren. In Summe hätte das Paar 2200 netto im Monat zur Verfügung, da es für die Warmmiete bereits 1275 abzieht und noch 100 Euro für Steuern beiseitelegen sollte. (Mehr Steuern fallen tatsächlich nicht an, da die Grundfreibeträge von etwa je 12000 Euro und die Freibeträge aus den Renten von knapp 9000 Euro für Klaus und gut 1500 Euro für Irmgard sich auf 35000 Euro im Jahr summieren.)

Irmgard und Klaus berücksichtigen bei ihrer Planung jedoch, dass Irmgard eines Tages vermutlich noch viele Jahre als Witwe finanziell über die Runden kommen muss. Die Summe aus Witwenrente (60 Prozent von 2860 Euro = 1716 Euro) und eigener Rente würde 2431 Euro betragen. Davon gingen ab dem zweiten Kalenderjahr nach dem Tod des Partners etwas mehr Steuern ab, sodass Irmgard für die Zeit als Witwe mit 1000 Euro netto rechnet, die ihr nach Abzug der Miete zur Verfügung stünden.

Beim Vergleich der nach Sozialabgaben, Steuern und Miete zur Verfügung stehenden Rente, jetzt als Paar (2200 Euro) und in Zukunft einmal als Witwe (1000 Euro), be-

Erfassung Ihrer Alterseinkünfte, Rentenbeginn im Jahr _____

1	Kunde/ Kundin	Ehepartner/ Ehepartnerin	Auszahlungsbetrag	Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung
2 Gesetzliche Rentenversicherung				
Bruttorente	€	€	€	€
3 Riester-Vertrag				
Garantierte Rentenhöhe	€	€	—	—
Entspricht einer Kaufkraft von	€	€	€	€
4 Betriebliche Altersvorsorge				
Garantierte Rentenhöhe	€	€	—	—
Entspricht einer Kaufkraft von	€	€	—	—
Abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung	€	€	—	—
Summe	€	€	€	€
5 Basisrente (Rürup-Rente)				
Auszahlungsbetrag der Rente	€	€	—	—
Entspricht einer Kaufkraft von	€	€	€	€
6 Ungeförderte Vorsorge				
Garantierte Rentenhöhe	€	€	—	—
Entspricht einer Kaufkraft von	€	€	€	—
Besteuerung mit dem Ertragsanteil (___ %)	€	€	—	€
7 Monatliche Summe			€	€
8 Jahresbeträge zur Steuerermittlung			—	€
9 Mögliche anfallende Steuer			—	€
10 Abzüglich der möglichen Steuerbelastung (monatlich)			€	—
11 Monatlich zur Verfügung stehender Betrag			€	—

Um den Finanzbedarf im Ruhestand berechnen zu können, brauchen Sie einen groben Überblick über Ausgaben und Einkünfte. Listen Sie hier die Guthaben auf, aus denen Sie regelmäßig eine Zusatzrente entnehmen möchten, und bestimmen Sie, wie lange das Geld reichen soll. Wählen Sie den Zeitraum nicht zu kurz. Bei den Ausgaben können Sie sich an Ihrem bisherigen Leben orientieren. Berücksichtigen Sie aber, falls Sie vorhaben, etwas zu ändern.

1 Vermögen/Ersparnisse

1.1 Bank- und Sparguthaben

(z. B. Girokonten, Sparbücher, Sparverträge, Festgeld- oder Tagesgeldkonten)

Kreditinstitut Kontoart	verfügbar ab	€
Kreditinstitut Kontoart	verfügbar ab	€
Kreditinstitut Kontoart	verfügbar ab	€
Kreditinstitut Kontoart	verfügbar ab	€
Kreditinstitut Kontoart	verfügbar ab	€

1.2 Wertpapiere / Wertpapierdepots

Wertpapiere / Depot bei	€
Wertpapiere / Depot bei	€
Wertpapiere / Depot bei	€
Wertpapiere / Depot bei	€

1.3 Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht (Versicherungssumme)

Anbieter	verfügbar ab	€
----------	--------------	---

1.4 Sonstige Vermögenswerte (Immobilien, Gold, Münzen, etc.)

Gegenstand	€
Gegenstand	€
Summe Ersparnisse	€
Das Geld soll _____ Monate reichen. Summe monatliche Einkünfte	€